

Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können, wenn die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet oder die staatliche und gesellschaftliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden. Eine solche Ordnungsstrafe ist auch zulässig, wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Geldverkehrs-, des Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrechts sowie des Umweltschutzes sind Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Mark zulässig. Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten sehen einzelne Ordnungsstrafbestimmungen Verwarnungen mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 Mark vor. Unter bestimmten, in den Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen können *weitere Ordnungsstrafmaßnahmen* angewandt werden, um Folgen von Ordnungswidrigkeiten oder begünstigende Bedingungen von Rechtsverletzungen zu beseitigen. Diese müssen in angemessenem Verhältnis zur Art und Schwere der Pflichtverletzung und zu den anderen Umständen der Ordnungswidrigkeit stehen.

Zu den weiteren Ordnungsstrafmaßnahmen gehören nach § 6 OWG

- Entzug oder Beschränkung von Erlaubnissen (z.B. Führerschein für ein Kfz), Genehmigungen oder anderen von staatlichen Organen erteilten besonderen Befugnissen;
- Einziehung von Gegenständen, mit denen Ordnungswidrigkeiten begangen wurden;
- Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit ^tis zu sechs Tagen.

Generell dürfen im Ordnungsstrafverfahren nur die Ordnungsstrafmaßnahmen ausgesprochen werden, die für die betreffende Ordnungswidrigkeit in der Ordnungsstrafbestimmung genannt sind. Die in den §§ 5 und 6 OWG enthaltene Aufzählung von Ordnungsstrafmaßnahmen gibt lediglich eine Orientierung, welche Maßnahmen zulässig sind und in Ordnungsstrafbestimmungen der zuständigen zentralen Organe aufgenommen werden dürfen. *Diese Regelung im OWG bildet deshalb keine Rechtsgrundlage für ein konkretes Ordnungsstrafverfahren.*

Ordnungsstrafmaßnahmen sind keine Strafen im Sinne des StGB, sondern Maßnahmen

in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit. Gemäß § 13 Abs. 3 OWG gilt der allgemeine Grundsatz, *daß für eine Ordnungswidrigkeit nur einmal eine Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen werden darf.* Das schließt aber nicht aus, daß die gleiche Handlung auch strafrechtlich verfolgt werden kann. Allerdings ist dazu erforderlich, daß die Handlung den Tatbestand eines Vergehens entsprechend dem StGB erfüllt.

Dies kann der Fall sein, wenn zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat enge Sachzusammenhänge gegeben sind. So ist die Verletzung von Preisbestimmungen gemäß § 170 StGB ein Vergehen. In den Anmerkungen zu § 170 StGB heißt es: „Andere Verstöße gegen das Preisrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.“ Das setzt einen konkreten Tatbestand voraus, wie er in § 20 OWVO zu finden ist.

Wenn in solchen Fällen zunächst eine Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen wird und sich später die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Verfolgung ergibt, wird gemäß § 17 OWG nach dem Grundsatz verfahren: Das Gericht hat im Urteil die ausgesprochenen Ordnungsstrafmaßnahmen aufzuheben oder ausdrücklich aufrechtzuerhalten, soweit diese neben der gerichtlichen Bestrafung notwendig sind.

6.3.5. Rechtsmittel gegen Ordnungsstrafmaßnahmen und Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen

Gegen alle im Ordnungsstrafverfahren und im vereinfachten Verfahren ausgesprochenen Ordnungsstrafmaßnahmen sieht §33 OWG *das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen* vor. Sie ist schriftlich einzulegen und zu begründen oder mündlich zu Protokoll zu erklären, und zwar bei dem Organ des Staatsapparates, das die Ordnungsstrafverfügung erlassen hat. *Die Beschwerde hat grundsätzlich auf schiebende Wirkung.* Das gilt nicht, wenn in der Verfügung ausdrücklich aufgenommen wurde, daß die Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen keinen Aufschub duldet. Wird der Beschwerde nicht innerhalb einer Woche abgeholfen, ist sie an das übergeordnete Organ weiterzuleiten, das innerhalb von drei Wochen endgültig über die Beschwerde